

**Vereinfachte Flurbereinigung
Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin
AZ: 5-002-F**

B e s c h l u 3

Das Amt für Agrarordnung in Prenzlau hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für die Gemeinde Brodowin, Landkreis Barnim wird auf Grund des § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBI. I S. 2187) die

vereinfachte Flurbereinigung Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Land Brandenburg

Landkreis Barnim

Gemeinde Brodowin

Gemarkung Brodowin

Flur 1 bis 4 ganz

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschuß genommenen Gebietskarte im Maßstab ca. 1 : 25 000 dargestellt. Es ist rd. 1367 ha groß.
 3. Der Flurbereinigungsbeschuß mit Gründen und Gebietskarte wird öffentlich bekanntgemacht und liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten z w e i Wochen lang aus bei :

Anordnungsbeschuß vereinfachte Flurbereinigung
Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin ; AZ : 5-002-F
vom 21.05.1996, 5 Seiten, Gebietskarte

**Amt Britz-Chorin
Birkenweg
16230 Britz**

und

**Gemeindeverwaltung
Öko-Dorf Brodowin
16230 Brodowin**

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin** mit Sitz in Brodowin.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Nebenbeteiligte sind die Gemeinde, der zuständige Wasser- und Bodenverband, der Verein Öko-Dorf Brodowin, Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde u.a. (§ 10 Nr. 2 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung
Uckermark/Barnim
Güstower Straße 23
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Anordnungsbeschuß vereinfachte Flurbereinigung
Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin ; AZ : 5-002-F
vom 21.05.1996, 5 Seiten, Gebietskarte

Werden Rechte erst nach der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Ausführungsanordnung wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muß die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.5 Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Anordnungsbeschuß vereinfachte Flurbereinigung
Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin ; AZ : 5-002-F
vom 21.05.1996, 5 Seiten, Gebietskarte

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

7. Die Finanzierung der Verfahrenskosten der Flurbereinigung erfolgt über Haushaltsmittel des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Ausführungskosten werden von der Teilnehmergemeinschaft getragen, wobei von einem Anteil bis zu 90 % an Fördermitteln ausgegangen wird. Der Eigenanteil der Teilnehmergemeinschaft wird z. T. durch die Träger der Maßnahmen übernommen (Gemeinde, Landwirtschaftsbetrieb). Dazu werden Vereinbarungen zwischen den Trägern der Maßnahmen und der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Die Gemeinde Brodowin, gelegen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, plant die Entwicklung zu einem Ökodorf und gleichzeitig die weitere Entwicklung der Touristik und des Fremdenverkehrs in der Region.

Hierzu liegen die Ergebnisse einer umfangreichen Dorfentwicklungsplanung vor, die Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich Grün- und Freiraumgestaltung im Ortsbereich beinhaltet.

Hauptschwerpunkt ist die Planung des Wegenetzes einschließlich des Ausbaus der Wege für touristische und landwirtschaftliche Zwecke in erforderlichem Umfang sowie eigentumsrechtliche Klärung (Zuordnung).

Anträge der Gemeinde und des Agrarbetriebes, das Wegenetz und landwirtschaftliche Anlagen betreffend, liegen vor.

Die Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) für das Gebiet des Amtes Britz-Chorin liegt vor.

Die beabsichtigten Maßnahmen des Land- und Dorfentwicklungsverfahrens Brodowin sind bei der AVP berücksichtigt.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei gleichzeitiger Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt werden.

Die strukturellen und funktionellen Mängel sollen integral

Anordnungsbeschuß vereinfachte Flurbereinigung
Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin ; AZ : 5-002-F
vom 21.05.1996, 5 Seiten, Gebietskarte

mit dem Instrument der ländlichen Neuordnung beseitigt werden. Damit soll gleichzeitig die integrierte ländliche Entwicklung, das heißt die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes als Wirtschafts-, Natur- und Sozialraum gefördert werden.

Die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist nicht vorgesehen, die entsprechenden Maßnahmen werden in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, daß der Zweck der Flurbereinigung Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin möglichst vollkommen erreicht wird.

Die überörtliche infrastrukturelle Anbindung (insbesondere Verkehr und Abwasser) wird in das Verfahren mit einbezogen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich den voraussichtlich entstehenden Kosten und ihrer Verteilung aufgeklärt worden.

Die Behörden und Organisationen sind über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gem. § 141 Abs. 1 FlurbG beim

Amt für Agrarordnung
Uckermark/Barnim
Güstower Str. 23
17291 Prenzlau

erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg in 15236 Frankfurt/Oder, Ringstraße 1010 erhoben wird.

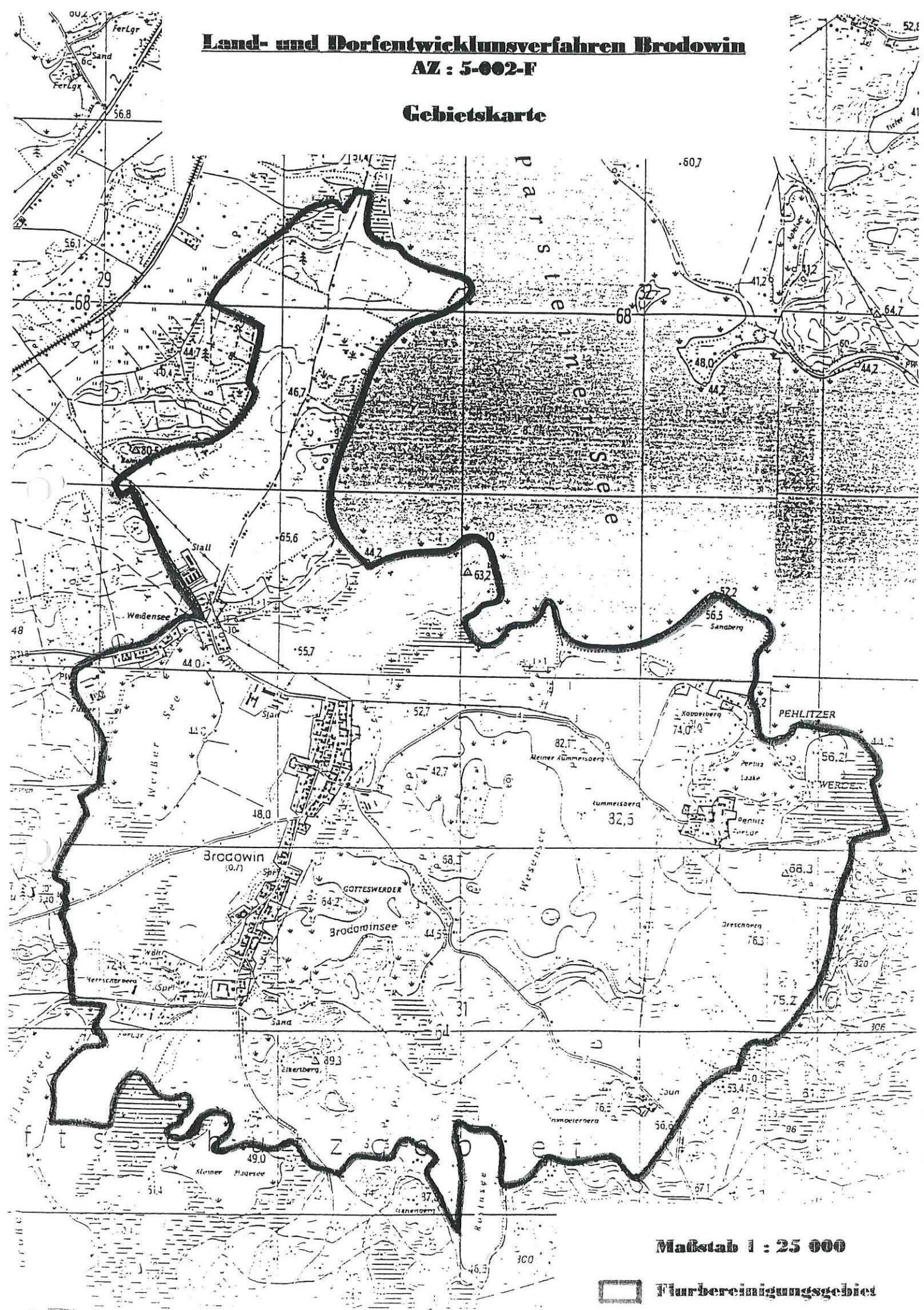
Do
Domagk *V*
Amtsleiter



Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin

AZ : 5-002-F

Gebietskarte



Maßstab 1 : 25 000



Flurbereinigungsgebiet